

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Beschränkung des Gemeingebrauches eines Teilbereiches des Kanaltorplatzes

Gemäß § 6 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I. S. 166), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. ~~Juni~~^{Mai} 2023 (GVBl. S. 426, 430), wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau vom 12.05.2025

„Teilbereiche des Kanaltorplatzes (Flst. 91/10)“

werden vom Gemeingebrauch auf den Fußgänger-, Taxen-, Radfahrer- und Andienungsverkehr beschränkt.

Begründung:

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 24.06.2025 ist die Beschränkung des Gemeingebrauchs für Teilbereiche des Kanaltorplatzes angekündigt worden. Die Beschränkung erfolgt, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 Hess. Straßengesetz). Die Einziehung für den öffentlichen Verkehr erfolgt zum 13.01.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hanau, Technisches Rathaus, Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service (HIS), Hessen-Homburg-Platz 5, Zimmer 2.11, 63452 Hanau, einzulegen.

Hanau, den 10.10.2025

Stadt Hanau
Magistrat

Kaminsky
Oberbürgermeister